

**Vereinbarung nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
über Herstellung einer Lärmschutzwand**

Zwischen der
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Geschäftsführer des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz,
dieser vertreten durch den Leiter des regionalen Landesbetriebes Mobilität Speyer
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

und der
Stadt Frankenthal
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal
Rathausplatz 2–7
67227 Frankenthal

-nachstehend LBM genannt

-nachstehend Stadt genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Frankenthal beabsichtigt die erstmalige Herstellung einer Lärmschutzwand entlang der B9 bei Studernheim; im Zuge Erschließung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans allgemeines Wohngebiet „*Studernheim, Nördlich der Mühlbergstraße*“
- (2) Die Lärmschutzwand verläuft von Netzknoten 6416208 Station 0,170 km nach Netzknoten 6416210 Station 0,530 km.
- (3) Die Herstellung der Lärmschutzwand erfolgt auf einseitige Veranlassung der Stadt. Diese trägt die Planungs- und Herstellungskosten. Für den LBM ist Planung und Herstellung der Lärmschutzwand kostenneutral. Selbiges gilt für dafür erforderliche Verkehrssicherung und Gutachten.
- (4) Die Lärmschutzwand geht nach Ablauf der Gewährleistung in Baulast und damit Unterhaltung des LBM über. Die Stadt zahlt an den LBM eine Ablöse auf Grundlage der „*Verordnung zur Berechnung von Ablösekosten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz*“ (Ablösungsbetrag-Berechnungsverordnung - ABBV).

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Die infolge Immissionsschutz erforderliche Lärmschutzwand aus Stahlbeton wird mit einer Höhe von 7 m errichtet. Der untere Maßbezugspunkt ist die Oberkante der an die Lärmschutzwand angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier Bundesstraße B9). Der obere Maßbezugspunkt ist die Oberkante der Lärmschutzwand.
Die Mindestlänge der Lärmschutzwand beträgt 345 m entlang der Bundesstraße B9 und 21 m entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze gemäß Eintrag in der Planurkunde. Die Lärmschutzwand hat ein Schalldämmmaß von 25 dB(A) zu gewährleisten.
Die Lärmschutzwand wird quartiersseitig mit Rank- und Klettergewächsen bepflanzt. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Lärmschutzwand herzustellen.
- (2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen des Bauwerksentwurfs mit Stand **???.???.????**, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht
 - Anlage 2: Kostenzusammenstellung
 - Anlage 3: Übersichtsplan
 - Anlage 4: Bauwerkspläne (Lageplan einschl. wesentlicher Ansichten und/oder Schnitte)
 - Anlage 5: Berechnung der Ablöse (vgl. §8 Nr. 4 dieser Vereinbarung)

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

- (1) Die Baurechtschaffung erfolgt nach § 17b Abs. 2 FStrG über einen den Planfeststellungsbeschluss ersetzenden Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch durch die Stadt.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Stadt plant und führt als Baudurchführende die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen durch. Die Planunterlagen sind mit dem LBM abzustimmen. Vor Freigabe der Planunterlagen durch den LBM darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird die Stadt vorher die Zustimmung des LBM einholen. Vor Baubeginn und nach Bauende wird von der Stadt der Zustand der vorhandenen Anlagen der Beteiligten im Wege einer Beweissicherung dokumentiert.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist frühestens für das Jahr 2026 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem LBM spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich angezeigt und ein Bauzeitenplan übergeben. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem LBM unverzüglich angezeigt.
- (4) Dem LBM ist jederzeit Zugang zur Baustelle zu gestatten.
- (5) Während der Bauausführung ist es erforderlich die B9 zeitweise halbseitig zu sperren. Der weitere Verkehr auf der B9 wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt. Das Verkehrs- und Umleitungskonzept ist frühzeitig mit dem LBM abzustimmen.

§ 5 Abnahme, Bestandsunterlagen

- (1) Die Stadt als Baudurchführende wird den LBM als Baulastträger der Bundesfernstraßen vier Wochen vor der Gesamtabnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Gesamtabnahme bekannt geben. Der LBM ist darüber hinaus zu den Teilabnahmen der eingebauten Bewehrung sowie bei deren Betonierung rechtzeitig einzuladen.
- (2) Für die Bauwerksprüfungen ist die DIN 1076 zu beachten. Die Prüfungen erfolgen durch den zentralen Bauwerksprüfungstrupp des LBM Rheinland-Pfalz.
- (3) Das Bauwerksbuch wird von der Stadt in SIB-Bauwerke Version 1.94. erstellt. Die erforderliche CAB-Datei mit den Grunddaten wird vom LBM zur Verfügung gestellt. Das fertige Bauwerksbuch wird nach Fertigstellung 1-fach in Papierform und die CAB-Datei digital an den LBM übergeben.
- (4) Weitere Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING 1.1.4 werden digital als PDF, DWG, DXF und 1-fach in Papierform übergeben.

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Kostenträger der Maßnahme ist die Stadt.
- (2) Die Baukosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 816.520,- EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Sie werden in voller Höhe von der Stadt getragen.
- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Grundinanspruchnahme, Schlussvermessung

- (1) Der LBM duldet die Lärmschutzwand unentgeltlich auf Dauer. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der für die Brücke und für die Baudurchführung benötigte Grund und Boden wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Schlussvermessung und die Eintragung in das Kataster veranlasst die Stadt.
- (4) Die Grundfläche der Lärmschutzwand, welche sich nicht bereits in Eigentum des LBM befindet, wird im Zuge der Schlussvermessung von der Stadt an den LBM übertragen.

§ 8 Unterhaltung der Lärmschutzwand und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Unterhaltung der Lärmschutzwand erfolgt nach § 3 FStrG durch den LBM.
- (2) Als Ausnahme zu vorhergehendem Absatz verbleibt die Grünpflege und Reinigung quartiersseitig bei der Stadt. Dies umfasst insbesondere das Freihalten eines 2,0 m breiten Betriebsweges für die bauliche Unterhaltung sowie die Entfernung verfassungsfeindlicher Parolen und Symbole.
- (3) Der Übergang der Straßenbaulast erfolgt frühestens nach Ablauf der letzten Bauteil- bzw. gewerkbezogenen Gewährleistungsfrist, sofern keine Mängel zu beseitigen sind, jedoch spätestens nach deren Beseitigung. Die Gewährleistungsüberwachung sowie eventuelle Mängelbeseitigung ist von der Stadt als Baudurchführende zu dokumentieren, der LBM ist rechtzeitig vor dem Übergang der Straßenbaulast zu informieren.
- (4) Die Mehrkosten für die Unterhaltung / Ablösebetrag in Höhe von 365.000,- EUR werden dem LBM von der Stadt erstattet. Die Berechnung der Mehrkosten erfolgt unter Anwendung der ABBV.
Diese Berechnung bezieht sich auf die Kosten aus der Kostenberechnung der Entwurfsplanung (Anlage „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ – Stand **??..??..???**).
Bei der Berechnung wird von einer Lärmschutzwand aus Stahlbeton mit einer theoretischen Nutzungsdauer von 60 Jahren sowie jährlichen Unterhaltungskosten von 1,0 % ausgegangen.

§ 9 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Als örtlich und sachlich ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz vereinbart.

§ 11 Ausfertigungen

- (1) Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Frankenthal, den

Dr. Nicolas Meyer
(Oberbürgermeister)

Speyer, den

Matin Schafft
(Dienststellenleiter)